

Satzung für den Verein Solawi Ammerbuch e.V.

PRÄAMBEL

Uns alle eint die Erkenntnis, dass das bisherige Konsumverhalten und wirtschaftliche Agieren die Ressourcen unserer Erde erschöpft und unsere Zukunft dadurch gefährdet wird. Deshalb wollen wir nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende Produktionsmethoden entwickeln und ausprobieren, sowie versuchen uns von der marktwirtschaftlichen Logik zu lösen, indem wir die Verantwortung für den Produktionsprozess gemeinsam und solidarisch übernehmen.

Um diese Ziele zu erreichen pachtet oder kauft der Verein Land und Betriebsgebäude, stellt Fachpersonal ein, welches die Mitglieder berät und unterstützt, und stellt die notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung, um Gemüse und (eventuell) weitere landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Die Erzeugnisse werden zu gleichen Anteilen an alle die Produktion mitfinanzierende Mitglieder verteilt. Ziel der Produktion ist nicht eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sondern durch den Anbau saisonale, frische, gesunde und regionale Produkte herzustellen und unser Umfeld dafür zu sensibilisieren. Zudem wollen wir samenfeste und alte Kultursorten erhalten, die Bodenfruchtbarkeit erhöhen und die Humusschicht vergrößern sowie Bodenerosion minimieren, Synergien zwischen verschiedenen Kulturen durch Mischkulturen ermöglichen, Insektenvielfalt durch spezielle Kulturen und Schaffung von Lebensräumen fördern und im Gegensatz zur konventionellen Landwirtschaft auf synthetische Spritz- und Düngemittel verzichten und Alternativen finden.

Diese Erfahrungen und Erkenntnisse wollen wir mit anderen Menschen teilen.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Ammerbuch“; Solawi steht für Solidarische Landwirtschaft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister Tübingen wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt, also „Solawi Ammerbuch e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ammerbuch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und solidarische Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber.
Dazu gehört sowohl...
 - die Förderung von Biodiversität,
 - die Forderung regionaler, bzw. lokaler und saisonaler Ernährung,
 - die Erprobung von basisdemokratischen, soziokratischen und solidarischen Organisationsformen und Wirtschaftsformen sowie
 - die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Betreiben von Landwirtschaft
 - b) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutzierrassen
 - c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
 - d) Erprobung alternativer, nachhaltiger und ökologischer Anbauweisen
 - e) Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Humusaufbau
 - f) Erprobung neuer solidarischer und soziokratischer Kommunikations- und Organisationsformen
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch
 - h) Seminare und Veranstaltungen

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§4 Beiträge

Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, kann der Kernkreis in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien; er entscheidet auch über Stundungen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind: (a) die Mitgliederversammlung, (b) der Kernkreis mit seinen Arbeitskreisen und (c) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Sie gibt sich eine Selbstverwaltungsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regelt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung werden unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (6) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: (a) Festsetzung und Änderung der Selbstverwaltungsordnung (b) Genehmigung des Haushaltsplans (c) Entgegennahme des Jahresberichts (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes (e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder (f) Änderung der Satzung (g) Auflösung des Vereins
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens sieben oder ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

§7 Der Kernkreis und seine Arbeitskreise

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kernkreises und der Arbeitskreise sind in der Selbstverwaltungsordnung des Vereins geregelt.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Funktion der/des Schriftführers/in wird im Wechsel ausgeübt. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nach Maßgabe der folgenden Ziffer jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Über die vom Verein eingerichteten Konten ist jedes Vorstandsmitglied allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung von mindestens 2 Vorständen bei Geldgeschäften von mehr als € 500.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit i.d.R. ehrenamtlich aus, die Mitgliederversammlung kann über eine angemessene Vergütung einzelner Tätigkeiten entscheiden.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 9 Kassenwart/in

- (1) Sie/er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (2) Die/der Kassenwart/in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/der Kassenwart/in bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt. Scheidet die/der Kassenwart/in vor Ablauf ihrer/seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein/e neue/r Kassenwart/in zu wählen ist.

§10 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Kernkreis angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks sowie der Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein "Solidarische Landwirtschaft e.V." übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.